



Aufsichtskonzept

der Oberschule Lachendorf mit gymnasialem Zweig

erstellt im März 2025

1. Rechtliche Grundlagen

Diesem Konzept liegen

- das aktuell gültige Niedersächsische Schulgesetz vom 2.8.2002 § 62, Abs. 1 und 2
- der Schulfahrten-Erlass (RdErl. d. MK v. 1.11.2015)
- die Verwaltungsvorschriften über die Wahrnehmung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht im schulischen Bereich

zu Grunde.

„Die Lehrkräfte haben die Pflicht, die Schülerinnen und Schüler in der Schule, auf dem Schulgelände, an den Haltestellen am Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule zu beaufsichtigen. Die Aufsicht erstreckt sich auch darauf, dass die Schülerinnen und Schüler [...] des Sekundarbereichs I das Schulgrundstück nicht unbefugt verlassen.“ (NSchG; Auszug § 62 Absatz 1) Geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule (§ 53 Abs. 1 Satz 1), das Betreuungspersonal (§ 53 Abs. 1 Satz 2) sowie geeignete Erziehungsberechtigte können mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betraut werden. Auch geeignete Schülerinnen und Schüler können damit betraut werden, wenn das Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten vorliegt.

Das Aufsichtskonzept wird den Schülerinnen und Schülern über die Klassenlehrkräfte zur Kenntnis gebracht.

2. Grundsätze der Aufsichtsführung

Die Aufsicht ist eine Dienstpflicht. Sie ist kontinuierlich, aktiv und präventiv auszuführen. Gemäß § 62 NSchG führen die Lehrkräfte während der Schulzeit, im Unterricht, in den Pausen und während Schulveranstaltungen die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler aus. Sollte es während der Beschulung zu Personen- oder/und Sachschäden kommen, so muss die Schule nachweisen, dass sie die Aufsichtspflicht angemessen wahrgenommen hat. Jede Lehrkraft hat die regulären Aufsichten schnellstmöglich anzutreten und im Normalfall im vorgegebenen Aufsichtsbereich zu erscheinen. Dieser darf nicht ohne Absprache oder Vertretung vorzeitig verlassen werden. Falls eine Lehrkraft vertreten werden muss, wird eine Vertretung über den Vertretungsplan eingeteilt, damit die Aufsicht gewährleistet ist. Es liegt in der Verantwortung aller Lehrkräfte, sich über die Vertretungssituation der Pausenaufsicht zu informieren.

Ziel der Aufsichten ist das Verhindern von Schäden an Personen. Die Selbstständigkeit und die Selbstverantwortung der Schülerinnen und Schüler soll dabei nicht eingeschränkt werden.

Von jedem Schüler und jeder Schülerin wird ein Verhalten erwartet, das die Gefährdung anderer und die Selbstgefährdung ausschließt. Im Fall, dass ein Schüler oder eine Schülerin ein gefährdendes Verhalten bzw. eine Gefahrensituation beobachtet, wird erwartet, dass sie/er unverzüglich Hilfe durch eine Lehrkraft bzw. im Sekretariat herbeiruft.

3. Personenkreis

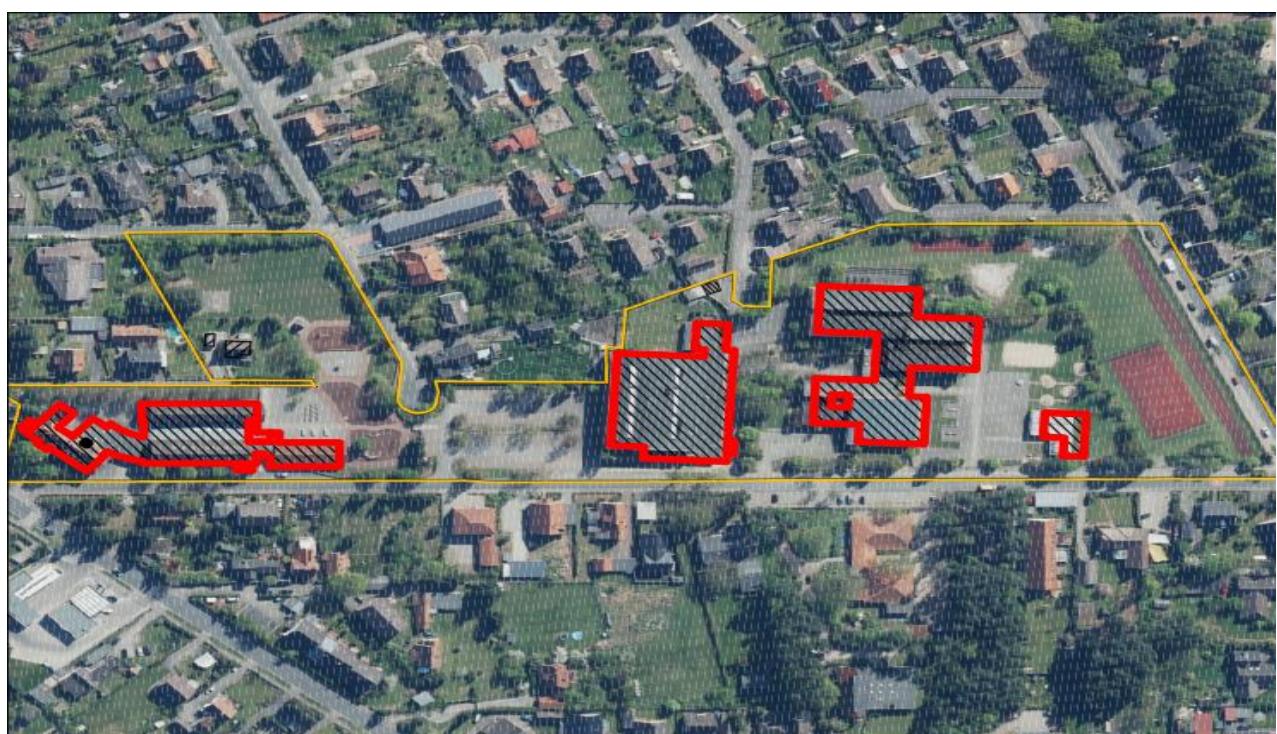
Alle Lehrkräfte sind für alle Schülerinnen und Schüler weisungsberechtigt und stehen in Garantenstellung, d.h. sie haben eine besondere Autoritäts- und Aufsichtspflicht. Aufsichtspflichten und Aufsichtszeiten ergeben sich aus den Rechtsvorschriften und der pädagogischen Verantwortung der Lehrkräfte gem. § 50 Abs. 1 Satz 1 u. 2 NSchG. Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht liegt in der Verantwortung jeder Lehrkraft. Neben den Lehrkräften können pädagogische Mitarbeiter*innen und weiteres Personal sowie bei Schulveranstaltungen Erziehungsberechtigte oder ausgewählte Schüler*innen Aufsichten übernehmen. Diese werden entsprechend seitens der Schule belehrt.

4. Räumliche Aspekte

Schulgelände

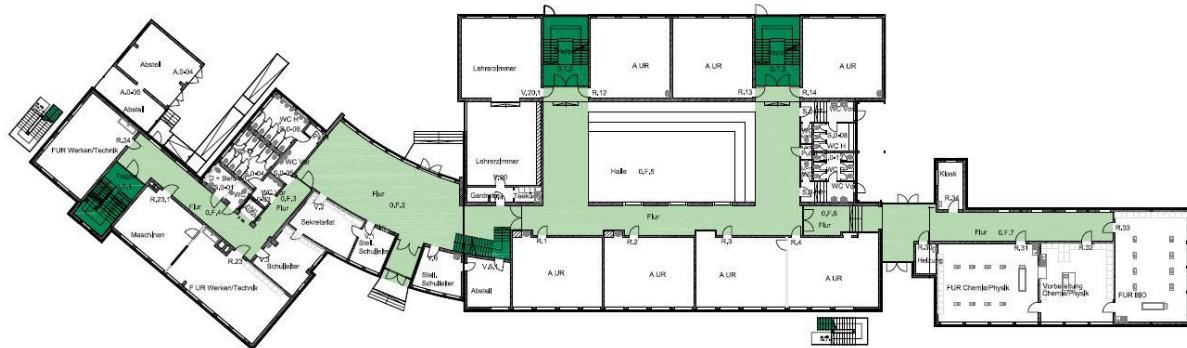
Das Schulgelände der Oberschule Lachendorf erstreckt sich auf zwei Standorte: die Gebäude Südfeld 2 und Südfeld 6, beide mit einem Außenbereich, der im Südfeld 6 für die Pausen klar definiert ist. Grundsätzlich verlassen die Schülerinnen und Schüler in den großen Pausen die Unterrichtsräume und verbringen die Pausenzeiten in den oben genannten, beaufsichtigten Aufenthaltsbereichen. Schülerinnen und Schüler dürfen das Schulgelände während der Schulzeit nicht unbefugt verlassen. Wird das Schulgelände zum Zwecke der Beschulung an einem anderen Ort verlassen, ist dies, ohne Aufsicht und nach vorheriger Einweisung, durch die Schülerinnen und Schüler selbstständig erlaubt, soweit nicht besondere Probleme ersichtlich sind. Die Schülerinnen und Schüler sind durch die Lehrkräfte auf die Einhaltung der Verkehrsregeln hinzuweisen. Das selbe gilt für den Wechsel zwischen den Unterrichtsgebäuden.

Die Sporthalle sowie das Sportaußengelände befinden sich neben dem Gebäude Südfeld 6. Die Sportlehrkräfte begleiten die Schüler*innen der Klassen 5-7 zur jeweiligen Sportstätte. Den Schülerinnen und Schülern ist es nicht gestattet, den Weg allein, ohne Aufsicht zurückzulegen.

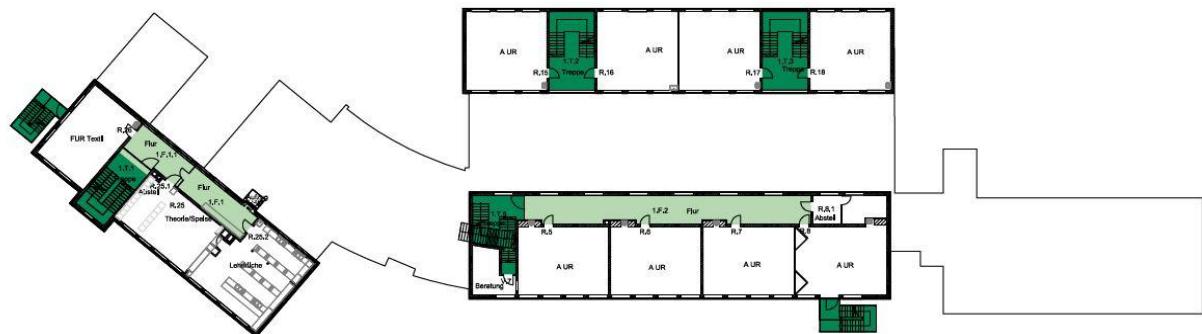


Gebäudeplan Südfeld 2

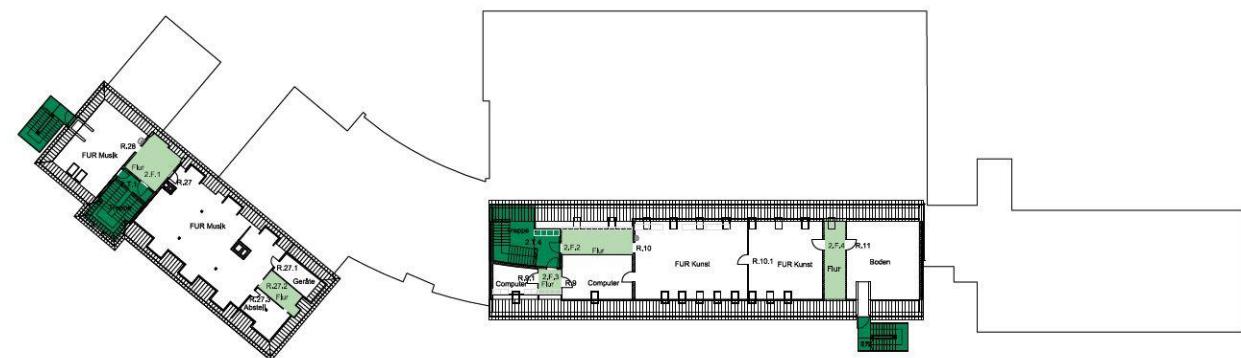
EG



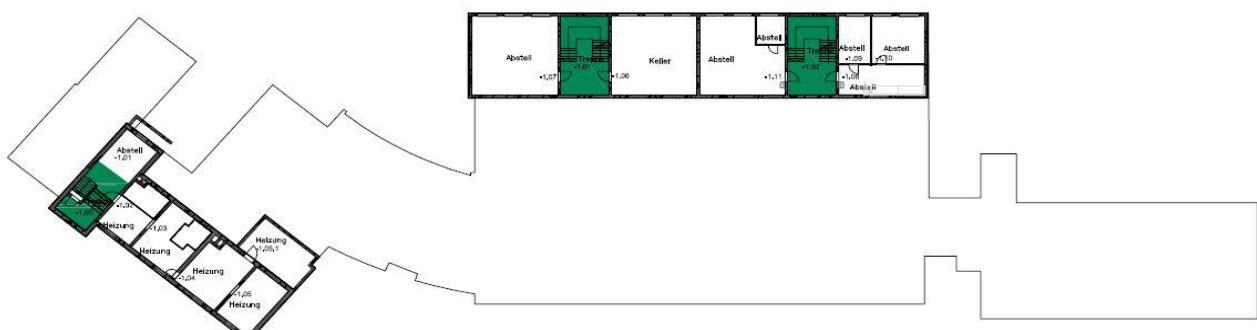
OG



DG

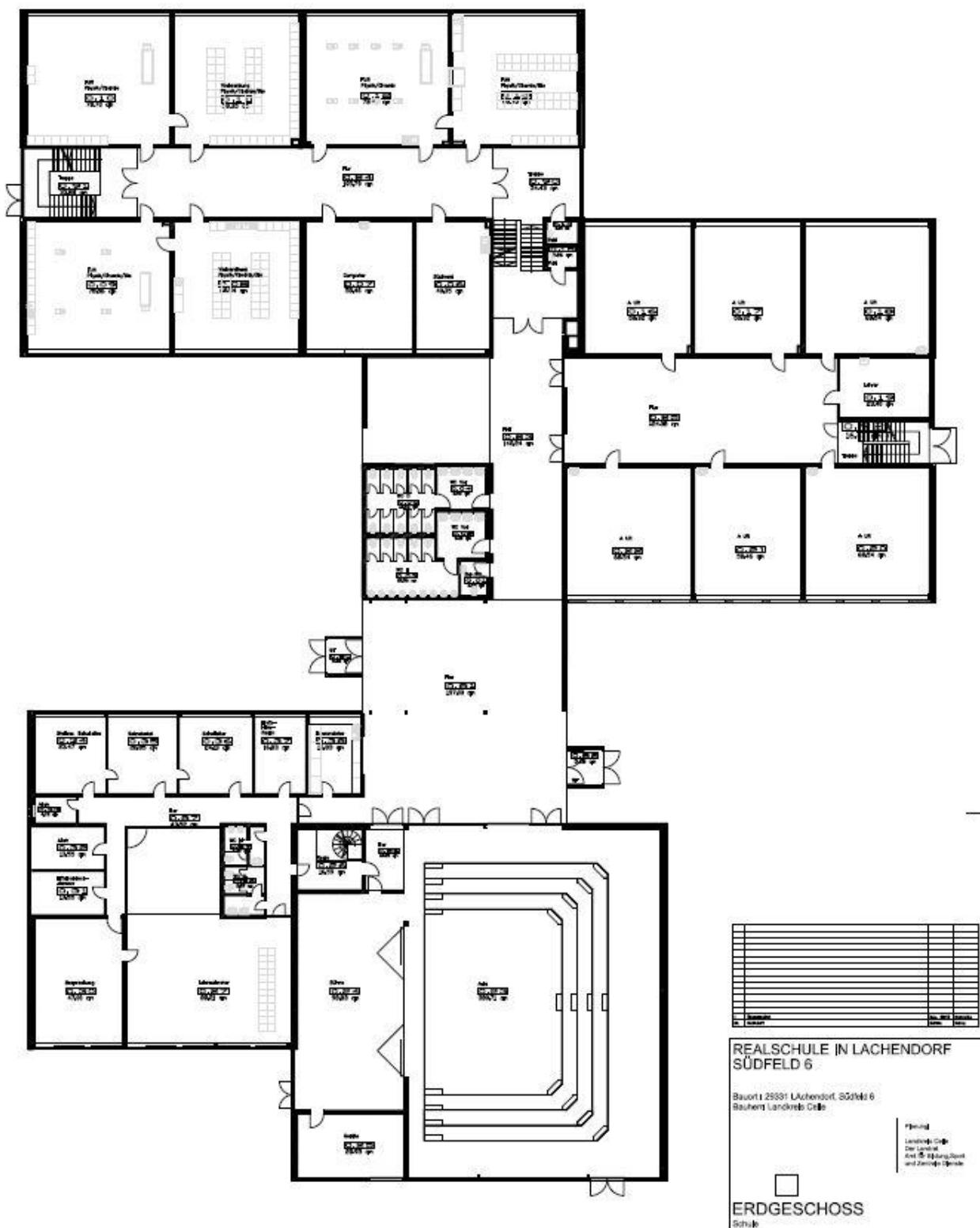


UG

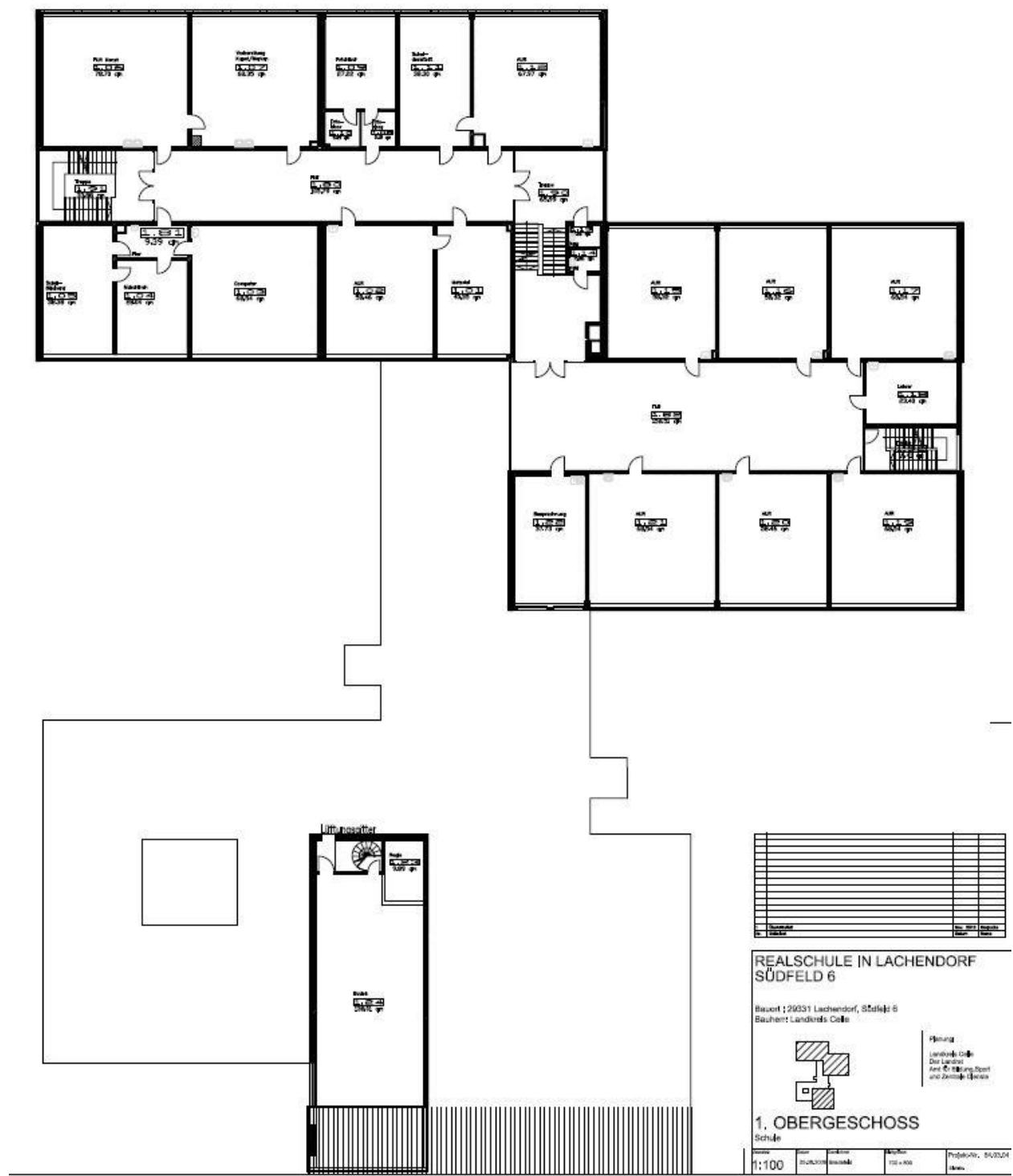


Gebäudeplan Südfeld 6

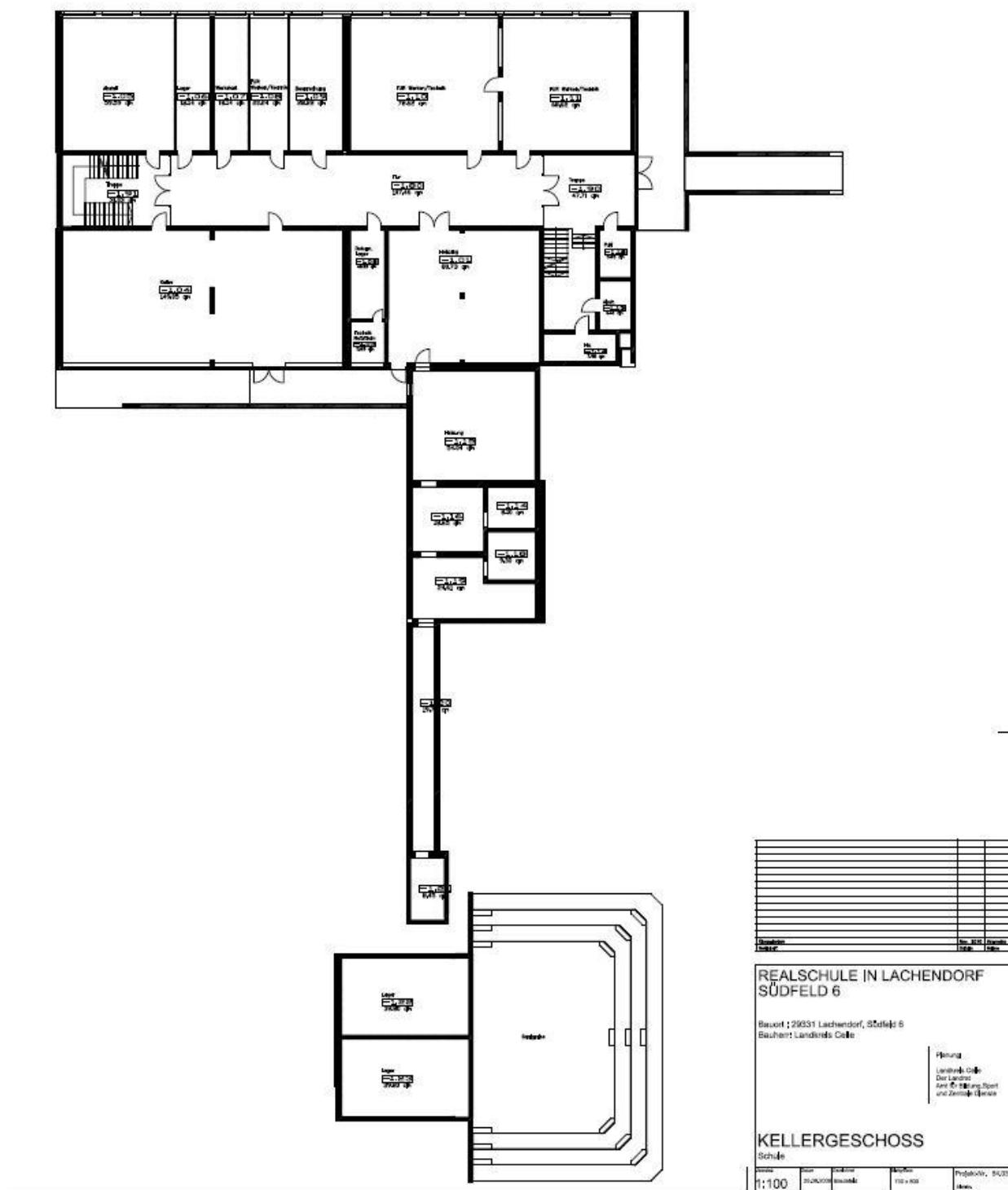
EG



OG



UG



Auf dem Weg zur Schule bzw. von der Schule nach Hause tragen die Eltern die Verantwortung.

Für Unterrichtsgänge aller Klassen sowie Wandertage und Klassenfahrten gilt die Aufsichtspflicht der Lehrkräfte. Schülerinnen und Schüler dürfen bei Unterrichtsgängen oder Wandertagen auch zu anderen Orten bestellt werden, bzw. von dort wieder entlassen werden, wenn die Eltern zuvor schriftlich informiert wurden und nicht widersprochen haben. Die von der Lehrkraft getroffenen Festlegungen sind umzusetzen.

Direkte Aufsichtsführung erfolgt ebenfalls an der Bushaltestelle vor der 1. und nach der 5., 6. und 8. Stunde.

Fachräume

Alle Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn eines jeden Schuljahres zum Verhalten im Computer-, Musik-, Kunst- und Werkraum sowie in den Fachräumen Biologie, Physik und Chemie zu belehren sowie zum Verhalten in der Turnhalle. Die Inhalte der Belehrung sind im Klassenbuch aktenkundig zu vermerken. Die Schüler*innen wurden darüber informiert, dass sie die oben genannten Fachräume nicht ohne Lehrkraft betreten dürfen.

5. Zeitliche Aspekte

Die Aufsicht beginnt mit dem Ankommen der Schulbusse um 7.25 Uhr, sie endet nach Unterrichtsende (12.15 / 13.05 / 15.00 Uhr) bzw. mit dem Betreten der Busse.

Nach Unterrichtsschluss hat jede/r Schüler*in das Schulgebäude und Schulgelände unverzüglich zu verlassen, die Aufsichtspflicht der Schule endet dann dort. In ggf. anfallenden Wartezeiten auf die später stattfindende AG oder den nächsten Bustransport haben sich die Schülerinnen und Schüler im Pausenbereich der Schule aufzuhalten.

Das Verlassen des Schulgeländes, wenn später Unterricht oder eine AG stattfindet, ist den Schüler*innen ab dem 9. Jahrgang erlaubt, die Erlaubnis wird bei Fehlverhalten aber entzogen.

Aufsichten in den Pausen

kleine Pausen (Raumwechsel):

Die Schülerinnen und Schüler unterliegen auch in kleinen Pausen zum Raumwechsel der Aufsicht der Schule. Die Schülerinnen und Schüler werden am Anfang eines jeden Schuljahres belehrt, in der Frühstückspause auf ihrem Platz zu verbleiben und nach einem Toilettengang unverzüglich in den Raum zurückzukehren. Klassen, die zwischen den Unterrichtsstunden in ihrem Raum bleiben, sind belehrt worden, sich nicht am Fenster aufzuhalten und sich weder verbal noch körperlich zu attackieren. Klassen, die ihren Unterrichtsraum wechseln, sind belehrt, auf kürzestem Weg in den nachfolgenden Raum zu gelangen.

Auf den Fluren beachten alle Lehrkräfte die Schüler*innen und weisen gegebenenfalls auf Fehlverhalten hin.

Toilettengänge finden in den kleinen Pausen statt, in Notfällen können die Schüler*innen den Klassenraum einzeln verlassen, um auf die Toilette zu gehen. Es ist darauf zu achten, dass mobile Endgeräte im Klassenraum verbleiben.

Hofpausen:

Direkte Aufsichtsführung erfolgt in den großen Pausen jeweils zwischen der 2. und 3. Stunde, zwischen der 4. und 5. sowie der 6. und 7. Stunde, und zwar in den beiden Schulgebäuden, in den beiden großen Pausen am Vormittag auch auf dem Schulgelände. In der Mittagspause gibt es eine

Aufsicht im Südfeld 6, die Schüler*innen haben sich also alle in der Pausenhalle im Südfeld 6 einzufinden.

Während der Hofpausen (9.15 bis 9.35 bzw. 11.10 bis 11.30 Uhr) verlassen alle Schülerinnen und Schüler (mit Ausnahme der Kioskverkäufer*innen und der Schüler*innenaufsichten) das Schulgebäude und verbringen die Zeit auf dem Schulhof. Eine Ausnahme gilt für Wettersituationen, die einen Aufenthalt im Freien nicht zulassen. Die Entscheidung darüber wird von der Verwaltung getroffen und über eine Durchsage kommuniziert.

Die Konrektorin erstellt zu Beginn des Schuljahres einen Aufsichtsplan, so dass alle Lehrkräfte bereits zu Beginn des Schuljahres wissen, an welchem Ort sie die Aufsicht für die Schüler*innen wahrnehmen müssen. Schülerinnen und Schüler, die auf Grund pädagogischer Notwendigkeit, die Pausen nicht allein auf dem Schulhof verbringen können, bilden eine Ausnahme und werden, nach Absprache mit den einzelnen Lehrkräften, ihre Pausen im Raum oder auf dem Schulhof verbringen. Während der Hofpause befinden sich an jedem der beiden Standorte zwei Lehrkräfte auf dem Schulhof. Eine weitere Lehrkraft übernimmt die Aufsicht im Schulgebäude und bleibt auch drinnen. Im Südfeld 2 beaufsichtigte eine Lehrkraft den Bereich zwischen Haupteingang und Spieleshäuschen, die andere Lehrkraft beachtet den Bereich hinter dem Spielehaus.

Im Südfeld 6 beaufsichtigt eine Lehrkraft den Bereich zwischen Haupteingang und Container, die andere Lehrkraft beachtet den Bereich rund um das Volleyballfeld.

Die Lehrkräfte verlassen den Schulhof am Ende der großen Pause als letzte Personen.

Schüler*innen, die für die kommende Unterrichtsstunde einen Gebäudewechsel vornehmen müssen, gehen nach dem ersten Abklingen los.

Alle Belehrungen der Schülerinnen und Schüler sind zu vorgegebenen Zeitpunkten aktenkundig im Klassenbuch bzw. im digitalen Klassenbuch zu vermerken, fehlende Schülerinnen und Schüler sind nachzubelehren.

Mittagspausen:

Die Mittagspause findet von 13.05 bis 13.30 Uhr statt. Die Schüler*innen der Jahrgänge 5 bis 8 verbringen die Mittagspause im Pausenbereich (Südfeld 6), werden dort von einer Lehrkraft beaufsichtigt. Das Verlassen des Schulgeländes ist ausschließlich den Schüler*innen ab dem 9. Jahrgang erlaubt.

Vorzeitiges Unterrichtsende - Unterrichtsausfall

Prinzipiell sind die Eltern über einen Unterrichtsausfall am Tag zuvor zu informieren.

Schulische Veranstaltungen

Im Rahmen schulischer Veranstaltungen verpflichteten sich die Lehrkräfte die sicherheitsrelevanten Vorschriften einzuhalten und alle Schüler*innen zum Aufenthalt während der Veranstaltung zu belehren. Für die gesamte Dauer der Veranstaltung haben die Lehrkräfte die Aufsicht inne, sofern die Aufsicht nicht durch Mitteilung an die Eltern übergegangen ist (z.B. bei Klassenfesten am Nachmittag, beim Elternsprechtag, ...).

6. Erkrankte Kinder

Alle Lehrerinnen und Lehrer verfügen über einen Erste-Hilfe-Kurs und sind zu Erstmaßnahmen verpflichtet. Zudem gab es für alle Kolleg*innen eine Unterweisung zur Anwendung der in der Schule gelagerten Notfallmedikamente von Schülerinnen und Schülern. Die dazugehörigen Informationen befinden sich in einer roten Seite im jeweiligen Klassenbuch.

Erfordert eine Verletzung oder der Zustand eines Schülers oder einer Schülerin sofortige ärztliche Hilfe, so trifft die aufsichtsführende Lehrkraft eine sofortige Entscheidung zum Notruf. In diesem Fall sind die Eltern des betreffenden Kindes unverzüglich zu informieren, Daten befinden sich im Sekretariat bzw. in den Notfalllisten im Lehrerzimmer. Nach Absprache mit den jeweiligen Rettungssanitätern oder dem Notarzt wird entschieden, ob eine Begleitperson das verunfallte Kind ins Krankenhaus begleitet. In diesem Fall erhält die Begleitperson zunächst eine mündliche Dienstreisegenehmigung durch die Schulleitung und fährt mit ihrem Privatfahrzeug, einem Taxi oder den öffentlichen Verkehrsmitteln, nicht mit dem Rettungswagen. Die Kosten werden über das digitale Formular der Unfallkasse abgerechnet.

Ist sofortige Hilfe durch einen Arzt nicht erforderlich, werden die Eltern durch die jeweilige Lehrkraft über das Sekretariat bzw. die Schulleitung informiert. Die Eltern entscheiden über eine mögliche Abholung des Schülers/ der Schülerin aus der Schule oder sie verfügen, dass das Kind allein nach Hause gehen darf.

7. Beförderung in privaten Kraftfahrzeugen

Die Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeugs durch eine Lehrkraft oder durch sonstige Begleitpersonen darf ausnahmsweise durch die Schulleitung genehmigt werden, wenn dies für die Durchführung zwingend erforderlich ist, so zum Beispiel Fahrten zu Schülerwettbewerben, Mitwirkungsgremien oder AG-Veranstaltungen, deren Orte nur in unverhältnismäßiger Zeit oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand zu erreichen sind. Die Mitnahme von Schüler*innen ist im Vorfeld bei der Schulleitung anzumelden.

8. Verhalten im Aufsichts-Notfall

Die der Aufsicht zugeteilten Personen gehen unverzüglich zum Aufsichtsbereich. Sollte ein Notfall eintreten, der die aufsichtsführende Person dazu zwingt, den Aufsichtsbereich zu verlassen (u.a. auch den Unterricht), wird folgenden Hinweisen gefolgt:

1. Aufsichtsperson informiert die Schüler*innen über ihre bevorstehende Abwesenheit.
2. Die Aufsichtsperson erteilt klare Verhaltensweisen an die Schüler*innen.
3. Potentiell gefährliche Handlungen werden untersagt.
4. Die Aufsicht wird auf eine andere Person übertragen (z.B. Lehrkraft in Nachbarklasse).
5. Es wird angekündigt, dass gleich jemand kommt, bzw. man gleich selbst wieder da ist.

Im Brandfall ist dem entsprechenden Notfallplan Folge zu leisten.

9. Evaluation

Das Aufsichtskonzept wurde von der Gesamtkonferenz am 27.10.2025 und vom Schulvorstand am 10.11.2025 verabschiedet. Es soll alle zwei Jahre evaluiert werden.